

# Amts = Blatt.

No. 49.

Marienwerder, den 6ten Dezember

1848.

Das 52ste Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- Nro. 3060. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis - Obligationen zum Betrage von 80,000 Thaler, vom 18ten Oktober 1848;
- Nro. 3061. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November 1848, betreffend die Verlängerung des am Schluffe dieses Jahres ablaufenden Zolitarifs.

I. Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preussischen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preussischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, in sofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgehen in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preussischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten: (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10ten August 1848.

Der Chef der Preussischen Bank.

Zur Allerhöchsten Auftrage: von Lamprecht.

Zusgegeben in Marienwerder den 7. Dezember 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 21sten November 1848.

Der Chef der Preussischen Bank.

In Vertretung: von Lamprecht.

II. Mittheilung Allerhöchster Verordnung vom 24sten Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 29. pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preussischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preussischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittlung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt werden sind, mit dem 1sten Dezember d. J. zur Ausführung kommen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten: Jede Preussische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preussischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt            Thlr.    sgr.    pf.“

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen — Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommendirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und unteriegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat in dem Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Öffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefördert. Meldet sich der unbekanntes Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittlungen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und
2. aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl.  $\frac{1}{2}$  Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers  $\frac{1}{2}$  Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 gr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Verichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden. Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 24ten November 1848.

General-Post-Amt.

III. Das nachstehende Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 2ten November c.:

In der Anwendung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11ten August d. J., welche die Ablösung der Domainen-Gefälle fernerhin zum 20fachen Betrage gestattet, sind Zweifel darüber entstanden, ob diese Bestimmung auch in den Fällen gelten soll, wenn in einem Vertrage oder Rezesse die Ablösung zum 25fachen Betrage ausdrücklich verabredet ist, oder wenn das Ablösungs-Kapital vor dem 11ten August d. J. fällig war, der Verpflichtete sich also im Vorzuge befindet, oder endlich, wenn das Kapital zwar nach dem 11ten August d. J., jedoch vor Publikation der Allerhöchsten Kabinettsordre im Amtsblatt eingezahlt ist.

Der Zweck jener Allerhöchsten Bestimmung ist, die Ablösungen zu erleichtern und zu befördern, und den Ablösungsfuß mit dem gegenwärtigen üblichen Zinsfuß in Einklang zu bringen.

Dieselbe gestattet daher eine möglichst ausgedehnte Anwendung, und ich bestimme hiermit zur gleichmäßigen Beachtung für alle Königlichen Regierungen, daß die Ablösung der Domainen-Prästationen bei allen denjenigen Zahlungen zum

20fachen Betrage zu berechnen ist, welche nicht schon vor dem 11ten August d. J. zur Königlichen Kasse eingegangen sind.

Berlin, den 2ten November 1848.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bonin.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

wird im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31sten August c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26ten November 1848.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bringen wir in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten September c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Triester Versicherungs-Gesellschaft „Assicurazioni generali“ von den Königl. Ministerien des Innern, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nunmehr auch die Versicherungsnahmen gegen Feuergefahr gestattet ist.

Die Concession ist jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs und unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt worden:

1. daß die Gesellschaft sich verpflichte, in allen Rechtsstreitigkeiten mit diesseitigen, bei ihr versicherten Staatsangehörigen nach den diesseitigen Landesgesetzen bei den diesseitigen zuständigen Gerichten Recht zu nehmen;
2. daß das nach Art. 47. des Gesellschafts-Statuts vom 26ten December 1831 zur Schlichtung von Streitigkeiten in Gesellschafts-Angelegenheiten zu constituirende Schiedsgericht der Verschrift des Anhangs S. 41. zur Gerichts-Ordnung entsprechend, nur aus diesseitigen Staatsangehörigen gebildet werde, und
3. daß die Gesellschaft in ihrer Affekuranz-Ordnung oder den Police-Bedingungen keine Aenderung ohne zuvorige Anzeige und Zustimmung der diesseitigen Regierung vornehme.

Für den Geschäfts-Betrieb der Lebensversicherungen hat der Assicurazioni generali, so lange das der Verluschen Lebensversicherungs-Gesellschaft im Jahre 1836 für den Umfang der Monarchie auf 15 Jahre gewährte ausschließliche Privilegium noch in Kraft steht, eine staatliche Anerkennung nicht ertheilt werden können.

Marienwerder, den 23ten November 1848.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

V. Die Pustkowie Strzinczisk, zum Gute Wiersch im Kreise Schwes gehörig, hat mit unserer Genehmigung den Namen „Grüneck“ erhalten.

Marienwerder, den 21sten November 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Arbeitsmann Michael Wittkowski zu Schwes hat am 22sten October c. den Maurergefellen Dehnert, welcher in das dortige Schwarzwasser gestürzt und dem Ertrinken nahe war, mit Entschlossenheit und Nichtachtung der eigenen Gefahr glücklich gerettet.

Wir finden uns veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung hiermit öffentlich bekannt zu machen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 22sten November 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Kaufmann Bentler zu Bischofswerder hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und es ist in seiner Stelle der Posthalter Eichwald daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 27sten November 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. An der Cholera erkrankt sind angemeldet worden:

1. Im Kreise Dt. Crone:

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
im Dorfe Machlin seit d. 10ten November . . . . .	14	8	6	—
im adl. Gute Marzdorf seit dem 8ten October . . . . .	61	43	18	—
im Dorfe Kuntersdorf seit dem 8ten November . . . . .	34	11	18	—
im adl. Gute Lubsdorf seit dem 14ten October . . . . .	16	10	6	—
im Dorfe Borkendorf seit dem 9ten November . . . . .	7	3	4	—

2. Im Kreise Conitz:

in der Stadt Conitz seit dem 25sten October . . . . .	84	22	31	31
im Dorfe Neu-Luchel seit dem 24ten Septb. . . . .	3	—	2	1

3. Im Kreise Schwes:

in der Stadt Schwes seit dem 21sten Septbr. . . . .	62	39	18	5
--	----	----	----	---

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
im Gute Sibsau und in Kelm. Sibsau seit dem 15ten Oktb.	28	10	14	4
im Dorfe Nohlau seit dem 20sten Novbr.	39	18	10	11

4. Im Kr. Marienwerder:

in der Stadt Marienwerder seit dem 6ten Novb.	9	—	6	3
im Gute Bielst incl. der Vor- werke Gr. Wyremby u. Kl. Wyremby seit dem 21. und 26. Oktb.	73	36	30	7
im Dorfe Marienselde seit d. 13ten Novb.	11	1	10	—
im Dorfe Rosgarten seit dem 28sten Oktob.	10	2	6	2
im Dorfe Gr. Marienau seit dem 29sten Oktbr.	2	—	1	1
im Dorfe Kl. Marienau seit d. 29sten Oktober	3	—	1	2
im Dorfe Tiefenau seit dem 29sten Oktober	22	—	15	7
im Dorfe Gr. Garz seit dem 29sten Oktbr.	49	10	30	9
im adl. Liebenau seit d. 1sten v. M.	10	—	3	7
im Dorfe Palkau seit dem 9ten Novbr.	5	—	5	—
im Vorwerk und Dorf Bialken seit dem 24sten November	14	7	7	—
im Dorfe Gremblin seit dem 20sten November	3	2	1	—

5. Im Kreise Brandenburg:

in der Stadt Brandenburg seit dem 4ten Oktober	379	201	170	8
in d. Strafanstalt zu Brandenburg seit dem 31sten Oktober	6	2	4	—
im Dorfe Neudorf seit dem 30sten Oktober	5	3	2	—

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
im Dorfe Kl. Tarpen seit dem 5ten November	11	—	7	4
im Dorfe Ruden-Neudorf seit dem 29sten Oktober	8	1	7	—
im Gute Szczypanken seit dem 16ten November	4	—	3	1
in Abl. Turzniz seit d. 29sten Oktober	15	10	4	1
im Dorfe Kemmühl seit dem 30sten Oktober	6	4	2	—
im Vorwerk Schwez seit dem 10ten Novbr.	24	8	8	8
im Dorfe Schwez seit dem 11ten Novb.	15	—	11	4
im Dorfe Swierkoszin seit d. 10ten Novb.	5	—	3	2
6. Im Kreise Flatow:				
in der Stadt Krojante seit dem 28sten Oktbr.	120	44	61	15
im Dorfe Gursen seit d. 1sten Novb.	25	12	12	1
im Dorfe Glubiczyn seit dem 8ten Oktbr.	15	14	1	—
in der Stadt Vandsburg seit d. 25sten Oktbr.	22	4	15	3
im Dorfe Dolnik seit d. 18ten November	16	6	6	4
im Gute Sypniewo seit dem 20sten Nov.	1	—	1	1
im Dorfe Augustowo seit dem 21sten November	2	2	—	—
im Dorfe Ragowniz seit dem 18ten November	3	3	—	—
7. Im Kreise Stuhm:				
in der Stadt Stuhm seit dem 29sten Oktbr.	2	—	1	1
im Dorfe Sadlufen seit dem 28sten Oktober	6	—	4	2

im Dorfe



	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
im Dorfe Straszewo seit dem 31sten Oktober	3	—	—	3
in der Stadt Christburg seit dem 14ten Nov.	12	—	9	3
8. Im Kreise Schlochau:				
in der Stadt Schlochau seit dem 12ten Oktober	76	33	39	4
im Dorfe Stolzenfelde seit dem 20sten November	4	—	4	—
9. Im Kreise Rosenberg:				
in der Stadt St. Eyllau seit dem 21sten Oktbr.	368	140	201	27
im Dorfe Voigtenthal seit dem 4ten v. M.	4	2	2	—
im Gute Raudnitz seit d. 1sten November	4	—	2	2
im Dorfe Hansdorf seit dem 1sten November	3	—	1	2
in der Stadt Bischofswerder seit dem 1sten November	11	9	1	1
in der Stadt Rosenberg seit dem 5ten Nov.	10	4	5	1
im Abbau Starkenau seit dem 23sten Novb.	1	—	1	—
10. Im Kr. Strassburg:				
in der Stadt Strassburg seit dem 25sten Oktbr.	279	58	182	39
im Vorwerk Gollub seit dem 4ten Nov.	5	1	1	3
im Dorfe Jablonowo seit dem 20sten November	13	—	13	—
in der Stadt Gollub seit dem 4ten November	4	—	1	3
11. Im Kreise Lobau:				
in der Stadt Lobau seit dem 3ten Nov.	66	10	48	8
in der Stadt Neumark seit d. 22sten November	14	3	7	4
im Dorfe Rakowiz seit dem 10ten November	20	6	11	3

12. Im Kr. Culm:

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
in der Stadt Culm seit d. 29sten Oktober	22	1	16	5
in der Stadt Briesen seit dem 3ten Nov.	4	—	2	2

Marienwerder, den 1sten Dezember 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der am 2ten Juni 1847 von der zweiten Eskadron Königl. 5ten Kürassier-Regimentes entwichene Kürassier Johann Spiontkowski, aus Jaszcz ge-  
bürtig, wird hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu seinem Truppentheile zurückzu-  
kehren, spätestens aber sich in dem auf den 12ten März 1849 Vormittags 11 Uhr  
im hiesigen Militär-Gerichts-Lokale zu seiner verantwortlichen Vernehmung ange-  
setzten Termine zu stellen.

Im Falle seines Ausbleibens wird die Untersuchung geschlossen, er selbst für  
einen Deserteur erklärt und es wird auf Confiscation seines Vermögens erkannt  
werden.

Danzig, den 23ten November 1848.

Königliches Gericht der zweiten Division.

X.

(Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der  
Regierungs-Hauptkasse in Marienwerder vom 26ten November bis incl. den 2ten  
Dechr. d. J. eingegangen: a. in baarem Gelde: Rthlr.

959.	von d. Freischulzerei-Besitzer Hrn. Ziemens in Pöslge	100
960.	" = Hofbesitzer Hrn. Großmann in Pöslge	50
961.	" B.	530
962.	d. Königl. Pupillen-Kollegium in Marienwerder, die Lieutenant Blechsche Pupillen-Masse	770
ad Nro.	c. Nachzahlungen zum Gold- und Silberwerth.	Rthl. fg.
301.	" Gutsbesitzer Hrn. v. Gordon auf Laslowitz	412 12
327.	" Justiz-Commissarius Hrn. Schmidt in Culm	20 2
361.	" der Frau Hauptmann Zollern in Kalmusen	7 23
551.	" dem Bürgermeister Hrn. Nar in Marienwerder	4 20
568.	" Postdirektor Hrn. Rabe in Thorn	1 14
660.	" Lieutenant Hrn. des Barres in Culm	— 18
661.	" Kaufmann Hrn. Abraham Landecker in Zempelburg	— 26
665.	" Kaufmann Hrn. Salamon Bukoszer in Zempelburg	2 24
666.	" der verwittw. Frau Phibig Falck in Zempelburg	— 3
675.	" dem Oberlandesgerichts-Affessor Hrn. Wolff in Marienwerder	11 3
680.	" Apotheker Hrn. Lazarowicz in Schwetz	12 16

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Personal-Chronik.

XI. In den Monaten Juli, August und September 1848 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden:

No.	N a m e n der L e h r e r	O r t der Anstellung	D a t u m der Anstellung	Religion
1	Friedrich Zittlau	Rogowko	den 22. Mai 1848 definitiv	Evangel.
2	Johann Reimann	Szczepankowo, Amts Neumark	den 2. Juli 1848 auf 1 Jahr	kathol.
3	Christian Fr. Witte	Gollin, Kreis St. Crone	den 11. Juli 1848 auf 3 Jahre	evangel.
4	Eduard Feyerabend	Mariensfelde, Amts Marienwerder	den 12. Juli 1848 definitiv	do.
5	Herrmann Kollwitz	Al. Brudzawo, Amts Strasburg	den 25. Juli 1848 auf 3 Jahre	do.
6	August Gohr	Gutta, Kreis Schwetz	den 25. Juli 1848 auf 2 Jahre	do.
7	Mathias Gericke	Senbersdorf, Kr. Marienwerder	den 26. Juli 1848 definitiv	do.
8	Wilhelm Reutner	Garnseedorf, Amts Marienwerder	den 28. Juli 1848 definitiv	do.
9	Friske	Schmirdowo, Kr. Flatow	den 6. August 1848 definitiv	kathol.
10	Paul Wegner	Gammig, Kreis Conig	den 12. August 1848 definitiv	evangel.
11	August Schulz	Ruschendorff, Kreis St. Crone	dito	kathol.
12	Ferdinand Wismann	Altvorwerk	den 13. August 1848 definitiv	evangel.
13	August Lipke	Suplinken	dito	do.
14	Paszynski	Stadt Culm	dito	do.
15	Anton Szalkowski	Gr. Garz, Amts Mewe	den 14. August 1848 definitiv	kathol.

No.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
16	Andreas Flatau	Stadt Wandsburg	den 16. August 1848 auf 3 Jahre	kathol.
17	Carl Appel	Stadt Thorn	den 26. Juli 1848 definitiv	evangel.
18	Johann Gebauer	Stadt Stuhm	den 31. Juli 1848 definitiv	do.
19	Carl Böck	Stadt Riesenburg	den 11. Septb. 1848 definitiv	do.
20	Alexander Hoffmann	Stadt Rosenberg	dito	do.
21	Johann Scislowski	Stadt Gorczno	den 24. Aug. 1848 auf 3 Jahre	kathol.
22	Wasowski	Ossowo	den 10. Sept. 1848 auf 3 Jahre	do.
23	Stanislaus Rouske	Stewnitz	den 19. Septb. 1848 definitiv	do.
24	Waszinski	Jamielnick	dito	do.
25	Anton Tychemicz	Plusznitz	den 18. Sept. 1848 definitiv	do.
26	Franz Weilandt	Kadawnitz	den 19. Sept. 1848 definitiv	do.
27	Julius Witt	Kaszorreck	den 20. Sept. 1848 definitiv	do.
28	Paul Kanczynski	Nawra	den 18. Sept. 1848 definitiv	do.
29	Friedrich Cuno	Waldau	den 20. Juni 1848 definitiv	evangel.
30	Friedrich Glectmann	Zieglershuben	den 14. Aug. 1848 auf 3 Jahre	do.